

| | | |
|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| S i t z u n g s v o r l a g e | | Nr. 038 / 2016 öffentlich |
| Federführendes Amt: Amt für öffentliche Ordnung | Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 20, 23, 32, 65 | |
| Vorgang: | AZ: 32-112.0 | |
| Beratungsfolge | Behandlung | Termin |
| Technischer Ausschuss | Beschlussfassung | 08.03.2016 |

Betreff:

Straßenrechtliche Einziehung des Grundstücks Flurstück 3302/10 in Winnenden im Bereich Hungerberg / Adelsbach

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass das auf beiliegendem Lageplan markierte Flurstück 3302/10 in Winnenden für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren gem. § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

| | | | | | |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------|----|-----|--|--|
| Amtsleiter: | Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum): | | | | |
| <hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> 17.02.2016 | I | II | III | | |

Begründung:

Das Grundstück Flurstück 3302/10 der Gemarkung Winnenden soll an den Erwerber des benachbarten Baugrundstücks verkauft werden, das im Zuge der Umlegung Adelsbach entstehen wird. Das Grundstück ist im beigefügten Lageplan farbig gekennzeichnet. Das Grundstück ist im derzeit gültigen Bebauungsplan als Verkehrsgrün ausgewiesen und fällt somit unter den Geltungsbereich des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

Vor der Veräußerung dieser Fläche ist deshalb die Durchführung eines straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens gem. § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg erforderlich.

Bereits eingeholte verwaltungsinterne Stellungnahmen ergaben keine Bedenken.

Es wird festgestellt, dass die betreffende Fläche für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken wird durch die beabsichtigte Einziehung nicht beeinträchtigt.

Die Einziehung richtet sich nach den Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Die Einziehungsabsicht sowie die anschließende Einziehung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Einlegung von Rechtsmitteln ist möglich.

Anlage: Lageplan